



## Satzung

### § 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein wurde am 25.03.1936 gegründet und führt den Namen Akkordeonclub Blau-Weiß Bensheim e. V. Er hat seinen Sitz in Bensheim. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Ausbreitung der Akkordeonmusik.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigen.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
  - a) unbefristeten Mitgliedern
    - I. aktiven Mitgliedern
    - II. passiven Mitgliedern
    - III. Ehrenmitgliedern
  - b) befristeten Mitgliedern

Mitglied des Vereins kann grundsätzlich jeder werden. Die Anmeldung eines neuen Mitglieds muss schriftlich erfolgen. Über den Antrag entscheidet der erweiterte Vorstand.

2. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) bei unbefristeten Mitgliedern durch eine Austrittserklärung in Textform, zu richten an ein Mitglied des erweiterten Vorstands. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand mindestens sechs Wochen vorher zugehen.
  - b) bei befristeten Mitgliedern nach Ablauf der Frist.
  - c) durch Ausschluss, den der erweiterte Vorstand beschließen kann, wenn ein Mitglied den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder dessen Ansehen schädigt; Ausschluss kann ebenfalls erfolgen, wenn ein Mitglied länger als drei Monate mit dem Beitrag im Rückstand ist. Dem betreffenden Mitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
  - d) durch Tod des Vereinsmitglieds.

Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem Anderen überlassen werden.

## **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

Mitgliedsbeiträge werden erhoben von

- a) Mitgliedern der Orchester und Spielgruppen
- b) Schülern
- c) Passiven Mitgliedern

Die Höhe der Beiträge der unbefristeten Mitglieder wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Über die Höhe der Beiträge der befristeten Mitglieder, Unterrichtsgebühren, Stundung, Ermäßigung oder Erlass der Mitgliedsbeiträge entscheidet der erweiterte Vorstand.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Vereinsorgane sind

- a) der erweiterte Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## **§ 6 Der Vorstand**

Der erweiterte Vorstand besteht aus

- a) zwei Vorsitzenden
- b) dem 1. Rechner
- c) dem 2. Rechner
- d) zwei Schriftführern
- e) bis zu 6 Beisitzern

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die beiden Vorsitzenden sowie der 1. Rechner. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Bankgeschäfte dürfen nur von den beiden Vorsitzenden sowie dem 1. Rechner und dem 2. Rechner getätigt werden. Jeweils zwei der genannten Vorstandsmitglieder zeichnet dabei gemeinschaftlich in beliebiger Zusammensetzung.

Vorsitzender kann nur werden, wer das 21. Lebensjahr vollendet hat. Der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer eines Jahres gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer erweiterter Vorstand bestellt ist. Wiederwahl ist zulässig. Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse in formlos einzuberufenden Sitzungen mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Über die Beschlüsse des erweiterten Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen. Alle Zahlungsgeschäfte, die zusätzlich zu den laufenden Verpflichtungen des Vereins anfallen, bedürfen eines Beschlusses des erweiterten Vorstands.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung findet jeweils im ersten Quartal des folgenden Jahres statt. Sie wird vom erweiterten Vorstand schriftlich mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Stimmrecht hat jedes Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat. Bei jüngeren Mitgliedern ist ein Erziehungsberechtigter stimmberechtigt. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre

Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind möglich, wenn sie im Interesse des Vereins notwendig sind bzw. von mindestens einem Zehntel der Mitglieder verlangt werden.

Die Einberufung jeder Mitgliederversammlung erfolgt durch Aushändigung der Einladung, durch Einwurf in den Hausbriefkasten des Mitglieds oder durch einfachen Brief an die letzte dem Verein mitgeteilte Anschrift. Bei der Versendung der Einladung durch einfachen Brief genügt es, wenn dieser spätestens 16 Tage vor der Versammlung zur Post gegeben wird.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Schriftführer und von einem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Von der Mitgliederversammlung werden auf die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer gewählt, die kein Amt im erweiterten Vorstand bekleiden dürfen.

## **§ 8 Ausschüsse**

Sowohl der erweiterte Vorstand als auch die Mitgliederversammlung können bei Bedarf Ausschüsse bilden. Die Ausschüsse haben beratende Funktion.

## **§ 9 Kinder- und Jugendvertreter**

Die Gruppe der Kinder und Jugendlichen des Vereins bis zum Alter von 21 Jahren kann einen Kinder- und Jugendvertreter wählen, der das 16. Lebensjahr vollendet haben muss. Der Kinder- und Jugendvertreter ist Beisitzer im erweiterten Vorstand.

## **§ 10 Pflichten der Mitglieder**

Von allen aktiven Mitgliedern des Vereins wird erwartet, dass sie die Übungs- und Unterrichtsstunden pünktlich und regelmäßig besuchen, an Veranstaltungen teilnehmen und die Interessen des Vereins durch ihre Mitarbeit unterstützen.

Die Mitglieder dürfen, in Abstimmung mit dem erweiterten Vorstand, Vereinseigentum für Vereinszwecke nutzen. Die vereinsexterne Nutzung des Vereinseigentums erfordert die Genehmigung eines Mitglieds des geschäftsführenden Vorstandes. Für verursachte Beschädigungen bei einer Nutzung außerhalb des Vereinsgeschehens haften die Spieler.

## **§ 11 Namensmissbrauch**

Private Einzel- oder Gruppenauftritte von Vereinsmitgliedern unter dem Namen "Akkordeonclub Blau-Weiß Bensheim e. V." bedürfen der vorherigen Genehmigung des erweiterten Vorstands. Zuwiderhandlungen können den Ausschluss zur Folge haben.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

Der Verein wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Hospiz-Verein Bergstraße, Sandstr. 11, 64625 Bensheim, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.